

HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



A-8010 GRAZ, RECHBAUERSTRASSE 12,
TELEFON (0316) 82 40 13 od. 873/6103
BANK: CA-BV Graz Nr. 88-67384/00

An das
Präsidium des Nationalrates

IHR ZEICHEN:

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft: <u>GESETZENTWURF</u>	
Z:	<u>87</u> GE/9
Datum:	22. JAN. 1990
Verteilt:	

UNSER ZEICHEN:
St. Wurz

REC.AUS./Bra.ri.

19. 1. 1990

Betr.: Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über
die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Begutachtungsfrist für die oben genannten Gesetzesnovellen war mit 20. Jänner 1990 von vornherein sehr kurz bemessen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat gebeten, Ihnen 25 Exemplare der Stellungnahmen zukommen zu lassen. Da die Kopien in jedem Fall aus öffentlichen Geldern bezahlt werden, ist es volkswirtschaftlicher günstiger, Postgebühren zu sparen und Ihnen nur eine Kopie zuzusenden.

Für den Hauptausschuß

M. Brandl

Manfred Brandl
Vorsitzender



Stellungnahme zum UOG**Zu § 2 (2):**

Aufgrund der Vielzahl der Institute gehen Kontrollmöglichkeiten und Transparenz verloren. Es wird vorgeschlagen, die Rechtspersönlichkeit auf entsprechend große Einheiten zu beschränken.

Zu § 6:

Die vorgeschlagene Änderung enthebt den Bundesminister der Pflicht, die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, auf ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen. Die Abschiebung dieser Aufgaben auf den Rechnungshof erscheint nicht sinnvoll.

Das Bundesministerium kann aufgrund der sachlichen Zuständigkeit und weitreichenden gesetzlichen Kompetenzen Kontrollen und Beseitigung von Mißständen effektiver durchführen.

Zu § 15 (9) und (14):

Die Einsetzung einer Generalkommission hätte folgende Nachteile:

- Reduktion der Meinungsvielfalt im entscheidenden Organ
- Vermehrte Intervention im Bundesministerium durch Ausschluß von Personen aus der Entscheidungsfindung
- Geringer Informationsstand des Fakultätskollegiums

Das Repräsentationsprinzip der Professoren in den Kollegialorganen zur Reduktion der Größe derselben erscheint jedoch sinnvoll. Um kritische Stimmen nicht auszuschalten, müssen die Vertreter aber nach einem Listenwahlrecht bestimmt werden. Die Umstellung auf Drittelparität würde die Entscheidungsfindung in den Fakultätskollegien verbessern.

Zu § 16 (9):

Einem Rektor/Dekan drei Amtsperioden zu ermöglichen, scheint nicht sinnvoll. Eine Amtsdauer von sechs Jahren führt zu einer Anhäufung von Forschungssemestern und zu einer Entfremdung vom Lehr- und Forschungsbetrieb. Sinnvoll wäre es hingegen, die erste Wiederwahl von einer 2/3-Mehrheit abhängig zu machen und gleichzeitig diese Funktionen für alle an der Universität beschäftigten Habilitierten zu öffnen.

Zu § 16 (13):

Hier muß klargestellt werden, daß gewisse Rechte (z.B. Vorschlagsrecht) nicht auf bestimmte Kurien beschränkt werden.

Zu § 23 (1) lit. b:

Einerseits bleibt unklar, wer die Betrauung durchführt, andererseits sollen primär Habilitierte für die Lehre eingesetzt werden. Es wird befürchtet, daß sich die Habilitierten zunehmend von der Lehre zurückziehen, wodurch die Qualität derselben leidet.

Zu § 23 (5):

Die Ausschreibungen in geeigneten anderen Publikationen sollen nicht nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit, sondern nach Maßgabe der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit stattfinden.

Zu § 26(2):

Die Verlängerung der Frist auf zwei Jahre wird als sinnvoll empfunden. Jedenfalls soll aber dem Minister die Pflicht auferlegt werden, über den Stand der Verhandlungen der zuständigen akademischen Behörde regelmäßig, mindestens aber alle 3 Monate, zu berichten und die Verhandlungen innerhalb von 2 Jahren nach Einlangen des Dreivorschlages abzuschließen. Dadurch soll das Berufungsverfahren transparenter werden, sowie verhindert werden, daß Planstellen über längere Zeiträume unbesetzt bleiben.

Zu § 26 (3):

Unklar bleibt, wer über Anzahl und Person der nicht der Universität angehörigen Mitglieder der Berufungskommission entscheidet. Beides sollte in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

Zu § 30 (3)

Die Verlagerung von Entscheidungskompetenzen an Einzelpersonen wird abgelehnt; die Inpraktikabilität der alten Bestimmung wurde nicht bemerkt.

Zu § 33:

Die Einsetzung von Gastprofessoren durch den Bundesminister wird abgelehnt, da das Recht auf Selbstergänzung der Fakultäten verletzt wird. Gastprofessuren, die für vier oder mehr Semester vergeben werden, müssen öffentlich ausgeschrieben sein. Die Regelung des Stimmrechtes ist an dieser Stelle deplaciert. Darüber hinaus werden durch den vorliegenden Entwurf die Paritäten in den Fakultätskollegien verändert, da die Anzahl der Vertreter der Studierenden und des Mittelbaues aus der Anzahl der Professorenplanposten berechnet werden, die Gastprofessoren jedoch keine Planstelle haben.

Zu § 36 (7):

Die Abschaffung der Zwischenbescheide entlastet von Verwaltungstätigkeit. Welche weiteren wissenschaftlichen Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, sollte der Kommission überlassen bleiben.

Zu § 37 (1):

Die Möglichkeit der Berufung soll nicht auf formale Fehler begrenzt werden, sondern auch dann weiterhin möglich sein, wenn einer der Beschlüsse über die vier Abschnitte mit den jeweiligen Gutachten in einem unbegründeten Widerspruch steht.

Zu § 38 (1) lit a:

Die Kompetenz zur Betrauung bleibt unklar.

Zu § 38 (2):

Es bleibt unklar, wer die Unterrichtsverpflichtung festsetzt. Weiters soll vor dem Antrag nicht der Leiter der Universitätseinrichtung, sondern das zuständige Kollegialorgan gehören werden.

Zu § 38 (8):

Die Kontingentierung von nicht remunerierten Lehraufträgen ist abzulehnen, da ein großer Teil der Lehre davon abhängt. Es scheint geplant zu sein, diese zu einem Teil durch das Instrument der Betrauung zu ersetzen. Insbesondere dürfen Ressourcen nicht nach Maßgabe der Mittel bereitgestellt werden, sondern sind dem (begründeten) Bedarf anzupassen.

Zu § 42 (3):

Vor der Antragstellung soll nicht der Leiter der Universitätseinrichtung, sondern das zuständige Organ gehören werden.

Zu § 43 (1):

Durch die Kontingentierung der remunerierten Lehraufträge befreit sich der Bundesminister von der Verpflichtung, für die Sicherung der Vollständigkeit der Lehrveranstaltungen, die Vielfalt der Lehrmeinungen und die individuelle Betreuung der Studierenden Sorge zu tragen. Lehraufträge sollen auch weiterhin zu bestimmten Zwecken und nicht ziellos vergeben werden

Zu § 44 (2):

Es soll nicht der Leiter der Universitätseinrichtung, sondern das zuständige Organ gehört werden.

Zu § 44 (4):

Die Aufnahme soll ausschließlich dem Rektor obliegen, um zu verhindern, daß der Bibliotheksdirektor die Kompetenzen zum Antrag auf Aufnahme und zur Aufnahme in sich vereint.

Zu § 45 (2):

Es soll nicht der Leiter der Universitätseinrichtung, sondern das zuständige Organ gehört werden.

Zu § 45 (5):

Die Aufnahme soll ausschließlich dem Rektor obliegen, um zu verhindern, daß der Bibliotheksdirektor (Universitätsdirektor) die Kompetenzen zum Antrag auf Aufnahme und zur Aufnahme in sich vereint.

Zu § 51 (2) lit f und i:

(f):

Die selbstverständlichen Zitierungen sollen erhalten bleiben, damit das Gesetz für Nichtjuristen lesbar bleibt.

(i):

Die Institutskonferenz soll nicht nach Abschluß von Verträgen informiert werden, sondern bereits bei Anfragen universitätsfremder Personen oder Institutionen in Bezug auf die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten bzw. in Bezug auf Verträge gemäß § 2 (2).

Zu § 73 (3):

Die Möglichkeit der Einstellung von Beschlüssen durch übergeordnete Organe wird abgelehnt. Einerseits ergibt sich damit die Möglichkeit, daß ein Gremium ein kompetenteres diszipliniert, andererseits führt die Möglichkeit des Beharrungsbeschlusses zu noch mehr Sitzungsineffizienz.

Zu § 83 (2), (3) und § 93 a:

Die Einrichtung von interuniversitären Zentren in der vorliegenden Form wird abgelehnt. Für das IFF sollte wohl besser eine andere Organisationsform gefunden werden. Der Vorschlag sieht eine sehr geringe Anbindung an die kooperierenden Universitäten vor. Es besteht dannach die Möglichkeit, daß der Minister fast eigenständige Einheiten per Verordnung einrichtet und die dafür benötigten Budgetmittel den Universitäten fehlen.

Interuniversitären Zentren können wir nur dann zustimmen, wenn die demokratischen Mitbestimmungsstrukturen in Form der Drittelparität gegeben sind und die demokratische Kontrolle der Drittmittelfinanzierung gewährleistet ist.

Zu § 95:

Die Feststellung der bisherigen Entwicklung von Einheiten erscheint sinnvoll. Aufgrund fehlender internationaler Standards ist eine Begutachtung der Leistung in Forschung und Lehre nicht sinnvoll. Die bisherigen Arbeitsberichte, die nicht mit über großem Eifer vorgelegt wurden, sollen weiter gefordert werden. Der Minister müßte allerdings Institute, die einen solchen nicht vorlegen, mit Sanktionen belegen können.

Zu § 106 und § 106 a:

Die Existenz einer Interessensvertretung für die anderen auf der Universität tätigen Kurien ist grundsätzlich positiv. Die derzeitige Struktur und Finanzierung ist aber nicht adäquat. Es ist nicht einzusehen, warum sich die anderen Kurien ihre Interessensvertretung nicht durch Mitgliedsbeiträge finanzieren. Es wäre verhältnismäßig, wenn die anderen Interessensvertretungen ebenfalls als Körperschaften öffentlichen Rechts organisiert wären. Als besonders undemokratisch wird es empfunden, daß von jeder Universität (unabhängig von der Größe) 2 Vertreter entsandt werden. Wir schlagen vor, zwei neue Körperschaften öffentlichen Rechts einzuführen, die eventuell auch die Aufgaben der Personalvertretung übernehmen könnten.

Stellungnahme zum AHStG

Zu § 17 (2):

Der Vorschlag macht eine umfassende Information der Studierenden über die Lehrveranstaltungen möglich. Es ist aber sinnvoll, den Studierenden die Informationen möglichst gebündelt zur Verfügung zu stellen. Deshalb sollte eine zentrale Verwaltungseinrichtung (Dekanat, Rektorat) die Informationen sammeln und studienrichtungsweise zusammengefaßt den Studierenden und der Hochschülerschaft "in geeigneter Weise" zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sollte der zusätzlich zu erwartende zeitliche Studienaufwand nicht nur vom Lehrveranstaltungsleiter geplant, sondern auch statistisch erfaßt werden. Das geeignete Instrumentarium dazu wäre die Ausgabe von Formblättern gleichzeitig mit dem positiven Prüfungszeugnis. Der Inhalt dieser Formblätter, die (z.B. von der UDION) anonym ausgewertet werden, sollte auch die Beurteilung verschiedener Aspekte der Lehrveranstaltung ermöglichen. Diese Formblätter sollen von jeder Universität autonom und im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschülerschaft gestaltet werden.

Zu § 18 (9):

Bei Hochschulkursen und -lehrgängen besteht prinzipiell die Gefahr der Aufrichtung sozialer Schranken (laut Minister bis zu S 25.000.- Studiengebühr/Semester). Nach der vorliegenden Fassung besteht die Möglichkeit der Kooperation mit "allen juristischen Personen". Dadurch ergibt sich für Firmen die Möglichkeit, Hochschulkurse und -lehrgänge gemeinsam mit Universitäten durchzuführen und ihren Angestellten die Studiengebühren zu ersetzen. Dadurch könnten Kosten für eine spezifische Weiterbildung aus der Firma ausgelagert und von der öffentlichen Hand übernommen werden.

Zu § 26 (4):

Hier befinden sich im Entwurf zwei verschiedene Versionen. Die Variante bei der Textgegenüberstellung ermöglicht es jedem Mitglied des Fakultätskollegiums, Prüfungskommissare zu beantragen. Das erscheint sinnvoll, da sonst der Präses alle Kommissare, die ihm nicht zu Gesicht stehen, verhindern kann.

Zu § 40a:

Durch diesen Paragraphen wird eine völlige Umstrukturierung der österreichischen universitären Landschaft ermöglicht. Der Minister hat öffentlich seinen Anspruch auf Anerkennung von ordentlichen Studien zurückgenommen. Er hat - trotz Urgenz - keinen dementsprechenden neuen Entwurf zur Begutachtung ausgesandt. Der gesamte Paragraph ist dem Text und der Intention nach nicht mit den leitenden Grundsätzen des AHStG vereinbar.

- Die Freiheit der Wissenschaft und Lehre und die Offenheit für die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden

gerät zur Farce, da der Willkür des Trägers nach einem ergangenen Bescheid nichts im Wege steht.

- Die Lehrfreiheit und die Verbindung von Forschung und Lehre wird im Text nicht einmal erwähnt.
- Gleiches gilt für das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden.
- Die Autonomie der Universitäten kann mangels gesetzlicher Vorschriften nicht verwirklicht sein.

Aufgrund der außerordentlich großen Relevanz kann eine Entscheidung in Richtung Privatuniversitäten wohl nur nach einer entsprechenden öffentlichen Diskussion getroffen werden. Daher wird eine Beschußfassung über diesen Paragraphen zum jetzigen Zeitpunkt generell abgelehnt.

Vorschläge zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten:

Die bisherige Regelung, nach der Lehr- und Prüfungstätigkeiten abgegolten werden, erscheint uns falsch.

Begründung:

1. In der jetzigen Form enthält das Gesetz die Möglichkeit, daß höhere Durchfallsraten ein höheres Gehalt zur Folge haben. Wenn auch kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß diese Möglichkeit vorsätzlich ausgeschöpft wird, so erscheint diese Bestimmung zumindest als widersinnig.
2. Prüfungstaxen erhalten die Professoren, wenngleich sie - außer sie prüfen mündlich - keine Arbeit bei der Abhaltung der Prüfung haben, da diese von den Assistenten geleistet wird.
3. Dies schafft außerdem den Anreiz, möglichst allen Studenten verschiedener Studienrichtungen dieselbe Lehrveranstaltung anzubieten (aufzuzwingen).

Beispiel:

Trotz intensiver Gespräche der Studienkommission Elektrotechnik mit den zuständigen Mathematikprofessoren war es nicht möglich, für die Studienrichtung Elektrotechnik eigene, speziell auf die fachlichen Anforderungen abgestimmte Lehrveranstaltungen einzuführen. Geschätzte Prüfungszahl der Elektrotechnik-Studenten in Mathematik pro Jahr: mindestens 1000.

Vorschlag:

1. Pauschale Gehaltserhöhung der Professoren bei Streichung der Prüfungstaxenzulage, jedoch -
2. Für mündliche Prüfung ist eine Prüfungstaxe denkbar.
3. Für die Erstellung eines Prüfungstermins erhält der Prüfer eine pauschale Prüfungstaxe (je Prüfungstermin!)
4. Diejenigen Assistenten, die Korrekturarbeiten durchführen, erhalten eine Prüfungskorrekturtaxe je korrigierter Arbeit.

Vorteile:

1. Derjenige, der die Arbeit hat, bekommt das Geld (Aufwertung der Korrekturarbeit).
2. Professoren können kein Interesse haben, möglichst alle Prüfungen schriftlich abzuhalten.
3. Für den Prüfer ist ein höheres Angebot von schriftlichen Prüfungsterminen ein Anreiz.
4. Eine hohe Durchfallsrate wird nichtmehr automatisch von hohen Gehaltszulagen begleitet.
5. Die Prüfung von Studenten verschiedener Studienrichtungen, die eine gemeinsame "Kompromiß-" Vorlesung besuchen mußten, in einer gemeinsamen Prüfung bietet keinen Anreiz mehr. Die Ausarbeitung einer separaten Lehrveranstaltung mit den dazugehörigen eigenen Prüfungsterminen wird belohnt.